

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 12. Mai 1953

Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
30.4. 53	Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe.....	685
30. 4. 53	Verordnung über die Errichtung einer Hochschule für Finanzwirtschaft.....	690
30.4. 53	Verordnung über die Vergütung für Lehrkräfte an den Finanzschulen.....	690
30. 4. 53	Anordnung über die Ausbildung des Nachwuchses und über die Qualifizierung der Mitarbeiter des Finanzapparates	690
5. 5. 53	Preisverordnung Nr. 304 zur Ergänzung der Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Mülhenerzeugnisse, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind	692

Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe.

Vom 30. April 1953

Für die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle (§ 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1952 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. S. 407J) beschließt der Ministerrat das folgende Statut:

I. Abschnitt

Die Zenirale Kommission für Staatliche Kontrolle

§ 1

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist ein selbständiges Organ beim Ministerpräsidenten.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle besteht aus dem

Vorsitzenden,
zwei Stellvertretern und
neun Mitgliedern. §

§ 2

(1) Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle leitet die gesamte Arbeit der Staatlichen Kontrolle. Ihm unterstehen die Mitglieder der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und alle Mitarbeiter der Staatlichen Kontrolle.

(2) Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle wird vom Ministerrat berufen.

Der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle nimmt an den Sitzungen des Ministerrates mit beschließender und an den Sitzungen des Präsidiums des Ministerrates mit beratender Stimme teil.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Kontrolle erläßt der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle Anordnungen und Verfügungen.

§ 3

(1) Die Stellvertreter des Vorsitzenden und die Mitglieder der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle werden vom Ministerpräsidenten berufen und durch den Ministerrat bestätigt. Ihre Abberufung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle durch den Ministerpräsidenten.

(2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen des Ministerrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle prüft in ihren Sitzungen alle praktischen Fragen der Leitung der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, die Auslese, Verteilung und Erziehung der Kader, Entwürfe wichtiger Anordnungen und Verfügungen des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

(2) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle nimmt in ihren Sitzungen Kenntnis von Berichten der Kommissionsmitglieder, Hauptkontrolleure (Arbeitsgruppenleiter) und Abteilungsleiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle sowie der Bevollmächtigten in den Bezirken und der Beauftragten in volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen.

(3) Die Sitzungen der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle werden vom Vorsitzenden bzw. einem von ihm benannten Stellvertreter geleitet.

(4) Bei Differenzen zwischen dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission führt der Vorsitzende seine Entscheidung durch. Die Kommissionsmitglieder haben das Recht, beim Ministerrat Einspruch zu erheben.